

Schweizer Stilllegungs- und Schweizer Entsorgungsfonds

| | |
|---|---|
| Name | Stilllegungsfonds bzw. Entsorgungsfonds |
| Gründungsdatum | Stilllegungsfonds: 1984 Entsorgungsfonds: 2000 |
| Einbezogene nukleare Anlagen | Alle fünf Kernkraftwerksblöcke Beznau 1 und 2, Mühleberg, Gösgen und Leibstadt (beide Fonds) und ein Zwischenlager (Stilllegungsfonds). |
| Zu finanzierende Aktivitäten | Stilllegungsfonds: Stilllegung und Abbruch von ausgedienten Kernanlagen sowie für die Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle. Entsorgungsfonds: Nur nach Außerbetriebnahme anfallende Kosten: Transport- und Lagerbehälter, Transporte, Wiederaufarbeitung, Entsorgung der Brennelemente, zentrale Abfallbehandlung und Zwischenlagerung sowie die geologische Tiefenlagerung der radioaktiven Abfälle in zwei geologischen Tiefenlagern. |
| Verankerung Verursacherprinzip | Betreiber sind selbst für die Aktivitäten verantwortlich. Sie sind beitragspflichtig, tragen das Kostenrisiko und haben (teilweise gesamtschuldnerische) Nachschusspflichten, wobei notwendige Zahlungen bei Unterdeckung in der Praxis nur zögerlich festgelegt werden und der Durchgriff auf die Muttergesellschaften im Insolvenzfall nicht gewährleistet ist. |
| Kostenschätzung als Basis für die Festlegung von Beiträgen zum Fonds | Alle fünf Jahre durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI unter Einbezug externer Expertinnen und Experten auf Basis aktueller Preise und erwarteter Kostenentwicklungen („best estimates“). Von staatlicher Seite wurden die Gesamtkosten für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung 2018 auf Basis einer Kostenstudie von 2016 und danach vorgenommenen Anpassungen mit 24.581 Mio. CHF beziffert (2011: 22.671 Mio. CHF), davon 20.802 Mio. CHF für die Entsorgung und 3.779 Mio. CHF für die Stilllegung. Kritikerinnen und Kritiker vermuten Unterschätzung der zu erwartenden Kosten und fordern eine unabhängige Berechnungsstelle. |
| Berücksichtigung von Unsicherheiten bei Kostenschätzung | Keine differenzierte Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Kostenschätzung; pauschale Annahme einer Kostenungenauigkeit von -15% bis +30% bei den Stilllegungskosten und von +/- 25-30% bei den Entsorgungskosten. Seit 2014 pauschaler Unsicherheitszuschlag in Höhe von 30%. Auf der anderen Seite nehmen die Betreiber beim Stilllegungsfonds einen Sicherheitsabschlag von bis zu 10% zu ihren Gunsten in Anspruch, der sich bei der Veranlagung nach der endgültigen Außerbetriebnahme ergibt, wenn der IST-Wert des Fondskapitals nicht mehr als 10% unter dem SOLL-Wert liegt. |
| Ansammlung Fondsvermögen | Ansammlung über Betriebsdauer von 50 Jahren auf Basis der Kostenschätzungen unter Berücksichtigung etwaiger Preissteigerungen und der erwarteten Verzinsung des angesammelten Kapitals. Mit Zustimmung der Kommission kann die einzubehaltende Summe zu einem Viertel in Form von Versicherungsansprüchen oder Garantien entrichtet werden. Angesammelter Fondsanteil Stilllegungsfonds zum 31.12.2018: 2.433 Mio. CHF. Angesammelter Fondsanteil Entsorgungsfonds zum 31.12.2018: 5.059 Mio. CHF. |

| | |
|--------------------------------------|---|
| Anlage angesammler Gelder | Je nach Fonds und Atomanlage unterschiedliche neutrale Positionen und taktische Bandbreiten: Obligationen in unterschiedlichen Währungen (Fremdwährungen hedged) (5-19%), Aktien (20-50%), Immobilien (1,5-12%), liquide Mittel (0-22%) und alternative Anlagen (0-10%). |
| Anlagerendite | Ziel ist eine reale Rendite von etwa 2%/a. Reale Anlagerendite 2018: -4,22% Stilllegungsfonds; -4,20% Entsorgungsfonds. Durchschnittliche reale Rendite: 3,78%/a beim Stilllegungsfonds 1985-2018 und 2,94%/a beim Entsorgungsfonds 2002-2018. |
| Anlagerisiko | Betreiber tragen Anlagerisiko; Minderrenditen sind auszugleichen. In der Praxis lag die erzielte Rendite teilweise unter dem Renditeziel, war teilweise sogar negativ und das Inflationsrisiko wurde teilweise unterschätzt. |
| Berichtswesen | Öffentliche Berichte über das Fondsvermögen und die dazu gehörigen Wirtschaftsprüfungsberichte (Revisionsberichte). Vierteljährliche Finanzberichte über die Vermögenswerte und Renditen. |
| Inanspruchnahme Fondsvermögen | Betreiber haben Ansprüche an den Fonds im Umgang geleisteter Beiträge zuzüglich Kapitalertrag des Fonds abzüglich Fondsverwaltungsaufwands. Wird das Fondsvermögen für seinen eigentlichen Zweck benötigt, beantragen die Betreiber bei der Kommission die entsprechenden Gelder. Die Rechnungen werden geprüft und dann bezahlt. Auszahlungen erst nach Außerbetriebnahme des Kraftwerks. Rasche Auszahlung, wenn Fondsvermögen geschätzte Kosten überdeckt. |
| Management und Kontrolle | Organe des Fonds sind die Kommission, die bei einer Wirtschaftsorganisation angesiedelte Geschäftsstelle und eine Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirma als Revisionsstelle. Maximal 9 Personen in der Kommission, mit einem Anlage- und einem Kostenausschuss, die die Beiträge festlegen und die Anlagepolitik bestimmen. 4 von 9 Mitgliedern der Kommission, 4 von 7 des Anlageausschusses und 2 von 7 des Kostenausschusses sind Vertreter*innen der Atomkraftwerksbetreiber, die übrigen Vertreter*innen der Exekutive, der Verbraucher*innen und der Wissenschaft. Es sind keine Finanzexperte*innen vertreten. |
| Internetseite | www.stenfo.ch [18.09.2020] |

[Stilllegungsfonds für Kernanlagen Jahresbericht 2018](#)

[Entsorgungsfonds für Kernanlagen Jahresbericht 2018](#)